

Nr. 16**Deumeland gegen Deutschland**

Urteil vom 29. Mai 1986 (Plenum)

Ausgefertigt in französischer und englischer Sprache, die gleichermaßen verbindlich sind, veröffentlicht in Série A / Series A Nr. 100.

Beschwerde Nr. 9384/81, eingelegt am 15. April 1981; am 12. Oktober 1984 von der Kommission vor den EGMR gebracht.

EMRK: Recht auf ein faires Verfahren, hier: angemessene Frist bei zivilrechtlicher Streitigkeit vor der Sozialgerichtsbarkeit nach Unfall, Art. 6 Abs. 1; gerechte Entschädigung, Art. 50 (Art. 49 n.F., Text in EGMR-E 1, 654).

Innerstaatliches Recht: §§ 547, 548 Abs. 1 Satz 1 und 550 Abs. 1 Reichsversicherungsordnung (Entschädigungen, Renten, Arbeits- bzw. Wegeunfall).

Ergebnis: Verletzung von Art. 6 Abs. 1, überlange Dauer (mehr als 10 J., s.u. Ziff. 77); Feststellung der Konventionsverletzung im Urteil per se gerechte Entschädigung i.S.v. Art. 50.

Sondervoten: Drei.

Zum Verfahren:

Die *Europäische Menschenrechtskommission* gelangt in ihrem abschließenden Bericht (Art. 31 EMRK) vom 9. Mai 1984 zu dem Ergebnis, dass eine Konventionsverletzung nicht vorliegt, s.u. S. 166, Ziff. 56.

Die beim Gerichtshof ursprünglich gebildete Kammer hat am 27. Februar 1985 beschlossen, den Fall nach Art. 50 VerfO-EGMR an das Plenum abzugeben.

Zu der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 29. Mai 1985 sind vor dem Gerichtshof erschienen:

für die Regierung: I. Maier, Ministerialdirigentin, Bundesministerium der Justiz, als Verfahrensbevollmächtigte, unterstützt durch: J. Meyer-Ladewig, Ministerialrat, Bundesministerium der Justiz, H. Kreuzberg, Verwaltungsrichter, Bundesministerium der Justiz, R. Schmitt-Wenkelbach, Leiter der Eigenunfallversicherung Berlin, als Berater;

für die Kommission: B. Kiernan als Delegierter;

für den Beschwerdeführer: Der Bf. in Person, Rechtsanwalt K.D. Deumeland.

Sachverhalt:(Übersetzung)¹*I. Die Umstände des Falles*

10. Der Beschwerdeführer (Bf.) Klaus Dieter Deumeland ist deutscher Staatsangehöriger, geboren 1940, [von Beruf Rechtsanwalt] und lebt in Berlin.

Als Erbe nach seiner am 8. Dezember 1976 verstorbenen Mutter setzte er einen Prozess fort, den diese bei den Sozialgerichten gegen das Land Berlin, vertreten durch die Eigenunfallversicherung Berlin, angestrengt hatte.

Frau Johanna Deumeland hatte eine Hinterbliebenenrente beantragt mit der Behauptung, der Tod ihres Ehegatten Gerhard am 25. März 1970 sei in-

¹ Anm. d. Hrsg.: Auf der Grundlage einer Übersetzung der Kanzlei des EGMR.

folge eines Arbeitsunfalls eingetreten. Auf dem Heimweg von der Praxis eines Hals-Nasen-Ohren-Facharztes, zu dem er sich von seiner Arbeitsstelle kommend zur Behandlung begeben hatte, war dieser am 12. Januar 1970 auf schneebedecktem Gehsteig ausgerutscht und hatte sich den linken Oberschenkelknochen gebrochen. Als Angestellter der Berliner Verwaltung war er gegen Unfälle gesetzlich versichert.

1. Das Verfahren vor dem Sozialgericht Berlin

(16. Juni 1970 bis 7. Dezember 1972)

11. Am 16. Juni 1970 erhob Frau Deumeland, vertreten durch ihren Sohn, beim Sozialgericht Berlin Klage.

Am 18. Juni 1970 verfügte der Vorsitzende der zuständigen Kammer, dem beklagten Land die Klage zur Stellungnahme innerhalb eines Monats zuzustellen. Am 9. Juli legte die Eigenunfallversicherung Berlin einen Schriftsatz vor, dem die Unfallakte beigelegt war; der Bf. erwiderte darauf am 9. September.

Zur Aufklärung einiger Punkte schickte der Vorsitzende am 17. September 1970 eine Fragenliste an den Hals-Nasen-Ohren-Facharzt; dieser antwortete am 22. Oktober 1970. Am 29. September hatte der Bf. selbst die Kopie einer ärztlichen Bescheinigung vorgelegt.

Am 8. Januar 1971 nahm der Bf. Akteneinsicht; eine Mitnahme der Akten wurde ihm nicht gestattet.

Am 5. Februar 1971 wurde er gefragt, ob die Vorgesetzten seines Vaters diesen auf seine Hörprobleme angesprochen und ihn gebeten hätten, sich im dienstlichen Interesse in ärztliche Behandlung zu begeben; darauf antwortete der Bf. am 22. Februar. Das Sozialgericht ersuchte auch die Barmer Ersatzkasse in Berlin um Vorlage bestimmter Aktenstücke; diese brachte am 24. März eine Aufstellung der Zeiten der Arbeitsunfähigkeit bei.

12. Zwei Tage später verfügte der Vorsitzende die Wiedervorlage der Akten durch die Geschäftsstelle in sechs Wochen. Am 11. Mai 1971 erklärte er die Sache für terminreif. Sein zum 1. Juni 1971 ernannter Nachfolger stellte die Terminreife am 24. Juni fest. Ein dritter, zum 1. Januar 1972 ernannter Vorsitzender, erklärte die Sache am 15. März 1972 für terminreif; am selben Tag schrieb er dem Bf., der sich am 28. Januar telefonisch nach dem Sachstand erkundigt hatte, dass wegen Überlastung der Kammer ein Termin für die mündliche Verhandlung noch nicht bestimmt werden könne. Am 1. April 1972 wurde das Verfahren an eine neu eingerichtete Kammer abgegeben. Der Vorsitzende dieser Kammer erklärte seinerseits die Sache am 26. Juni 1972 für terminreif; am 21. September 1972 terminierte er die mündliche Verhandlung auf den 25. Oktober. In einem Schreiben vom 16. Juni, das am 26. einging, hatte der Bf. darum gebeten, einen Termin für die mündliche Verhandlung zu bestimmen und diese in einem für die Aufnahme eines größeren Publikums geeigneten Sitzungssaal durchzuführen, da er mit der Teilnahme von Studenten rechnete, für die er im Herbst und Winter Vorlesungen hielt.

13. Am Ende der mündlichen Verhandlung wies das Sozialgericht die Klage der Frau Deumeland ab, weil es sich, wie das Gericht befand, bei dem fraglichen

Unfall weder um einen Arbeits- noch um einen Wegeunfall i.S.d. § 548 Abs. 1 Satz 1 und des § 550 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) handelte.

Am 26. Oktober 1972 übersandte das Sozialgericht den Parteien ein Doppel des Protokolls der mündlichen Verhandlung vom Vortag einschließlich des Urteilstenors. Am 7. Dezember 1972 erhielt Frau Deumeland den vollen Wortlaut des sechs Seiten langen Urteils.

14. Im Juni 1970, als Frau Deumeland Klage erhob, waren beim Sozialgericht Berlin zwei Kammern für Klagen im Bereich der Arbeitsunfallversicherung zuständig. Drei weitere Kammern wurden im Oktober 1970, im Januar 1971 und im April 1972 eingerichtet.

Nach der von der Regierung vorgelegten Statistik belief sich die Anzahl solcher Klagen Ende 1969 auf 713, Ende 1970 auf 778, Ende 1971 auf 766 und Ende 1972 auf 668. Bei der Kammer, die über Frau Deumelands Klage zu entscheiden hatte, waren am 1. Januar 1972 insgesamt 324 Sachen anhängig.

2. Erstes Verfahren vor dem Landessozialgericht Berlin

(23. November 1972 bis 14. September 1973)

15. Frau Deumeland legte gegen das Urteil am 23. November 1972 Berufung ein.

Am 4. Dezember versandte das Sozialgericht die Akten an das Landessozialgericht Berlin, wo der Bf. sie am 10. Januar 1973 einsah.

Nach Aufforderung zur Vorlegung der Berufungsbegründung am 21. Februar 1973 reichte der Bf. seinen Schriftsatz am 12. März ein; das betroffene Land erwiderte am 19. April 1973. Am 24. April verfügte der Senatsvorsitzende die Übersendung der Erwiderung an Frau Deumeland zur Unterrichtung und Stellungnahme.

16. Richter Matuczewski, am 25. April zum Berichterstatter bestimmt, erklärte am 28. Mai 1973 die Sache für terminreif; der Senatsvorsitzende bestätigte dies am folgenden Tag.

Am 13. Juli 1973 ersuchte Richter Matuczewski das Bezirksamt Charlottenburg um Übersendung der Personalakten des Vaters des Bf.; diese gingen am 6. August ein.

Am 23. Juli setzte er den Termin für die mündliche Verhandlung auf den 14. August 1973 fest.

Einen Tag vor der mündlichen Verhandlung legte der Bf. einen weiteren Schriftsatz vor mit dem Antrag auf Gewährung von Sterbegeld für seine Mutter neben der Hinterbliebenenrente (s.o. Ziff. 10).

17. Am 14. August 1973 wies das Landessozialgericht die Berufung zurück: Einen Ursachenzusammenhang zwischen dem Arztbesuch des Vaters des Bf. und seiner beruflichen Tätigkeit habe das Gericht nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit feststellen können.

Nach fernmündlicher Anforderung bei der Geschäftsstelle sechs Tage später erhielt der Bf. sofort ein Doppel des Verhandlungsprotokolls und am 14. September 1973 eine Ausfertigung des elfeinhalb Seiten langen Urteils.

Am 17. September beantragte der Bf. beim Landessozialgericht, den Urteilstatbestand zu berichtigen, das Gericht lehnte diesen Antrag am 15. Okto-

ber 1973 jedoch ab. Diese Entscheidung wurde dem Bf. am 27. Oktober mitgeteilt und hatte einen weiteren Antrag auf Berichtigung zur Folge, den der Vorsitzende des 3. Senats am 29. Oktober 1973 zurückwies.

3. *Erstes Verfahren vor dem Bundessozialgericht*

(11. Oktober 1973 bis 15. Mai 1975)

18. Am 2. Oktober 1973 legte die Mutter des Bf. Revision beim Bundessozialgericht ein; diese ging dort am 11. Oktober ein. Sie beantragte gleichzeitig Fristverlängerung für das Einreichen der Revisionsbegründung, da das Landessozialgericht Berlin über den Antrag auf Protokollberichtigung (s.o. Ziff. 17) noch nicht entschieden hatte.

Die Akten wurden am 5. November 1973 versandt und gingen beim Bundessozialgericht am 7. November ein. Am Tag zuvor hatte der Bf. um eine weitere Fristverlängerung nachgesucht, um die vom Bezirksamt Charlottenburg vorgelegten Unterlagen (s.o. Ziff. 16) einsehen zu können.

19. Der Bf. begründete die Revision am 13. November 1973. Sein Schriftsatz wurde unter dem 14. November 1973 dem beklagten Land zur Stellungnahme binnen zwei Monaten übersandt.

Am 7. Dezember 1973 fragte der Bf. schriftlich nach, was auf seinen Schriftsatz vom 13. November und auf seinen Antrag vom 6. November hin geschehen sei. Mit Schreiben vom 13. Dezember 1973 teilte Richter Küster daraufhin mit, dass der Schriftsatz eingegangen sei, dass aber ein bedauerliches Büroversehen die Prüfung des Antrags verzögert habe.

20. Inzwischen hatte der Vorsitzende des 2. Senats u.a. die Übersendung der Akten an das Landessozialgericht Berlin verfügt und die Eigenunfallversicherung Berlin sowie das Landesverwaltungsamt Berlin ersucht, bestimmte Unterlagen unmittelbar dem Sozialgericht Berlin zu übersenden, damit der Bf. sie dort einsehen könne.

Nachdem der Bf. davon unterrichtet worden war, dass ihm verschiedene Akten zur Verfügung stünden, zeigte er dem Sozialgericht am 17. Dezember 1973 an, er werde die Akten nach Weihnachten einsehen, da die Vorgänge der Eigenunfallversicherung Berlin erst am Nachmittag eingegangen seien. Die Einsichtnahme fand am 4. Januar 1974 statt.

21. Mit Verfügung vom 14. Januar wurde dem beklagten Land eine Frist bis zum 20. März 1974 für die Einreichung seines Schriftsatzes gesetzt (s.o. Ziff. 19). Der Schriftsatz ging am 4. Februar beim Bundessozialgericht ein.

Am 5. Februar verfügte der Berichterstatter die Übersendung des Schriftsatzes an den Bf. Dieser stellte am 1. Juli 1974 Antrag auf Bestimmung eines Termins für die mündliche Verhandlung, möglichst am 6. Dezember 1974; der Richter teilte ihm daraufhin am 4. Juli 1974 mit, dass angesichts der Belastung des Senats nicht abzusehen sei, wann mit einer Entscheidung gerechnet werden könne, und dass er von dem Wunsch des Bf., am 5. oder 6. Dezember die Akten einzusehen, Kenntnis genommen habe.

Am 4. Dezember 1974 sah der Bf. die Akten in Kassel am Sitz des Bundessozialgerichts ein.

22. Am 22. Januar 1975 lehnte der Bf. den Richter Küster wegen Besorgnis der Befangenheit ab; er verdächtigte ihn, den Prozess zu verzögern. Mit Erklärung vom 31. Januar wies Richter Küster den Vorwurf der Befangenheit zurück. Der Bf., der hierzu bis zum 21. Februar 1975 Stellung nehmen konnte, wiederholte sein Vorbringen mit Schreiben vom 15. Februar. Mit Beschluss vom 20. Februar, der am 28. Februar zugestellt wurde, wies der 2. Senat den Befangenheitsantrag zurück.

Am 25. Februar 1975 setzte Richter Küster in Vertretung des Senatsvorsitzenden den Termin für die mündliche Verhandlung auf den 13. März fest.

23. Sogleich zu Beginn der mündlichen Verhandlung lehnte der Bf. den Richter Küster als befangen ab. Die Sitzung wurde mit dem Richter Friedrich als Vorsitzendem fortgesetzt. Nach Anhörung des Richters Küster und nach Beratung wies der Senat den Befangenheitsantrag ab. Unter dem Vorsitz von Richter Küster setzte der Senat in derselben Besetzung die Beratung der Sache fort. Am selben Tag hob er das Urteil des Landessozialgerichts Berlin auf und verwies die Sache an dieses zurück, weil Frau Deumeland kein hinreichendes rechtliches Gehör gewährt worden sei.

Das Verhandlungsprotokoll, die Entscheidung über den Befangenheitsantrag und das 14 ½ Seiten lange Urteil wurden am 15. Mai 1975 zugestellt.

4. Zweites Verfahren vor dem Landessozialgericht Berlin

(16. Mai 1975 bis 15. März 1979)

24. Am 16. Mai 1975 übersandte das Bundessozialgericht dem Landessozialgericht beglaubigte Ausfertigungen des Urteils und des Beschlusses vom 13. März 1975, ebenso die Akten des Sozialgerichts, des Landessozialgerichts und des Bezirksamtes Charlottenburg. Am 6. Juni 1975 schickte es dem Landessozialgericht die Revisionsakten, wobei als Frist für die Rückgabe der 1. Mai 1977 genannt wurde.

25. Mit Schriftsatz vom 17. Mai 1975, der am 26. Mai einging, lehnte der Bf. den Richter Matuczewski wegen Besorgnis der Befangenheit ab; er machte ihn für den vom Bundessozialgericht gerügten Fehler (s.o. Ziff. 23) verantwortlich und behauptete, er habe Unterlagen ohne Wissen von Frau Deumeland, seiner Mutter, angefordert und das Verschwinden einer in der mündlichen Verhandlung vom 14. August 1973 (s.o. Ziff. 17) vorgelegten Fotokopie bewirkt. Er verlangte auch, soweit erforderlich, die Einschaltung der Kriminalpolizei und die Überwachung des abgelehnten Richters beim Zugang zu den Akten.

Am 27. Mai 1975 legte der Vorsitzende des 3. Senats des Landessozialgerichts Berlin den Schriftsatz dem Präsidenten des Landessozialgerichts vor, der sich an die Anwaltskammer wandte.

Am 29. Mai forderte er die Akten des Arbeitsgerichts Berlin an, das am 29. März 1971 Gerhard Deumeland einen Anspruch auf Gewährung einer Sonderzuwendung aus Anlass seines 25-jährigen Dienstjubiläums zugesprochen hatte.

26. Mit Verfügung vom 3. Juni 1975 ersuchte der Vorsitzende Richter den Bf., ihm mitzuteilen, welche Unterlagen er am 14. August 1973 (s.o. Ziff. 17) vorgelegt habe: Wenn es sich um Fotokopien handle, könne vermutet wer-

den, dass er die Originale besitze. Der Bf. erwiderte am 16. Juli, dass er keine weitere Auskunft geben könne. Der Vorsitzende Richter erinnerte ihn am 12. August daran, dass er nach seinem Schriftsatz vom 12. November 1973 an das Bundessozialgericht eine Kopie eines der Urteile dieses Gerichts vorgelegt habe; er bat ihn, dies zu bestätigen. Er forderte den Bf. im Übrigen auf, seine Anträge vom 17. Mai 1975 (s.o. Ziff. 25) zu überprüfen und, soweit er den Ablehnungsantrag aufrecht erhalte, diesen zu begründen.

27. Inzwischen war den Parteien der Eingang der Akten des Arbeitsgerichts Berlin mitgeteilt worden, und der Vertreter des beklagten Landes hatte am 16. Juli 1975 Einsicht genommen.

28. Am 28. August 1975 ersuchte die Staatsanwaltschaft beim Kammergericht Berlin das Landessozialgericht um Übersendung der Akten. Die Staatsanwaltschaft nahm die Akten am 12. September 1975 in Empfang und gab sie am 18. September zurück.

29. Mit Schriftsatz vom 9. September 1975, der am 15. September einging, legte der Bf. die Gründe für die Ablehnung des Richters Matuczewski dar.

30. Am 6. Januar 1976 ernannte der Senatsvorsitzende den Richter Brämer zum Berichterstatter und beauftragte ihn zu prüfen, ob die Sache terminreif sei.

Richter Brämer schrieb am 12. Januar 1976 an die Verwaltungsbehörden des Landes Berlin mit der Bitte um Übersendung sämtlicher den Vater des Bf. betreffenden Vorgänge. Eine Kopie dieses Schreibens sandte er den Parteien zur Unterrichtung; den Bf. fragte er, ob er der Beiziehung der Akte der Barmer Ersatzkasse zustimme.

Dem widersprach der Bf. am 23. Januar 1976, da die Barmer Ersatzkasse beizuladen sei; er erkundigte sich auch danach, welche Maßnahmen getroffen worden seien, um den Richter Matuczewski von den Akten fernzuhalten. Der Richter fragte am 26. Januar schriftlich beim Bf. an, warum er die Beiladung der Barmer Ersatzkasse wünsche. Im Übrigen wies er darauf hin, dass Richter Matuczewski nicht mehr Berichterstatter in der Sache sei. Da der Bf. darauf nicht reagierte, schrieb der Richter am 22. März 1976 einen weiteren Brief. Der Bf. erwiderte am 21. April, dass er sich weigere, hierzu Stellung zu nehmen, bevor das betroffene Land seinen Schriftsatz vorgelegt habe. Mit Verfügung vom 28. April 1976 wurde diesem ein Doppel jenes Schreibens zur Unterrichtung übersandt.

Inzwischen – am 26. Januar 1976 – hatte das Landesverwaltungsamt Berlin mitgeteilt, dass außer den schon übersandten Personalakten keine weiteren Unterlagen über den Vater des Bf. vorlägen. Dieses Schreiben wurde den Parteien zur Unterrichtung auf Grund einer Verfügung des Richters vom 30. Januar 1976 übersandt.

31. Am 8. Juni 1976 wandte sich die Mutter des Bf. persönlich an den Vorsitzenden des 3. Senats: sie beschwerte sich, dass aus den Akten Ablichtungen angefertigt worden seien, um sie einem Dritten zugänglich zu machen. Mit Schreiben vom 23. Juni wies der Senatsvorsitzende darauf hin, dass diese Behauptung nicht zutreffe; er erläuterte jedoch, dass sich die Akten auf Grund eines Rechtshilfeersuchens (s.o. Ziff. 28) bei der Staatsanwaltschaft befänden. Am 29. Juni 1976 erklärte Frau Deumeland, eine solche Aktenübersendung

sei unzulässig. Der Berichterstatter legte diesen weiteren Brief dem Senatsvorsitzenden vor; da dieser aber in Urlaub war, ging die Akte an den Stellvertreter des Vorsitzenden, Richter Matuczewski, der, als befangen abgelehnt (s.o. Ziff. 25), sich gehindert sah, in der Sache tätig zu werden. Da der Berichterstatter der Ansicht war, dass auf den Brief hin nichts zu veranlassen sei, verfügte er Wiedervorlage der Akten an den Senatsvorsitzenden nach Rückkehr aus dem Urlaub.

In einem Schreiben vom 14. Juli 1976, eingegangen am 26. Juli, forderte die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Berlin die Akten an. Demgemäß wurden die Akten am 29. Juli entsprechend einer Verfügung vom 27. Juli herausgegeben und gelangten am 9. Dezember 1976 zurück.

32. Am 28. Juli 1976 suchte der Bf. das Landessozialgericht auf, um die Akten zur Einsichtnahme mitzunehmen. Der Berichterstatter gestattete die Einsichtnahme in die Akten nur an Ort und Stelle.

33. Am 4. August 1976 lehnte der Bf. Richter Brämer wegen Besorgnis der Befangenheit ab. Am 6. August erwiderte der Vorsitzende des 3. Senats, darüber könne derzeit nicht entschieden werden, weil sich die Akten bei der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Berlin befänden. Richter Brämer wurde am 16. Dezember 1976 zur Stellungnahme aufgefordert; dem kam er am 20. Dezember nach. Am 20. Juni 1978 wies der 3. Senat den Befangenheitsantrag gegen diesen Richter ebenso wie gegen den Senatsvorsitzenden, Richter Arndts (s.u. Ziff. 35, 36 und 37), zurück.

34. Am 4. November 1976 reichte der Bf. einen Schriftsatz ein.

Am 8. November verfügte der Senatsvorsitzende die Wiedervorlage der Akten nach deren Rückkunft (s.o. Ziff. 31).

Mit Schreiben vom 3. Dezember 1976, eingegangen am 9. Dezember, erklärte der Bf. insbesondere, er werde auch weiterhin an dem Verfahren teilnehmen, allerdings nicht als Rechtsanwalt. Der Senatsvorsitzende antwortete ihm am 4. Januar 1977.

35. Drei Tage später teilte das Landesverwaltungsamt Berlin dem Sozialgericht mit, dass Frau Deumeland in der Nacht vom 7. auf den 8. Dezember 1976 gestorben sei. Der Senatsvorsitzende fragte den Bf. am 18. Januar 1977, ob er das Verfahren fortsetzen wolle; dieser bejahte am 20. Januar. Da er im Übrigen einen Befangenheitsantrag gegen den Senatsvorsitzenden Arndts gerichtet hatte, ging die Akte an den Richter Sander, der den Bf. am 28. Januar aufforderte, einen Erbschein vorzulegen.

Am 22. Februar 1977 gab der Bf. an, er sei als einziger Sohn Alleinerbe nach seiner Mutter, so dass er, da weder Vermögen noch ein Testament vorhanden sei, nicht verpflichtet sei, ein Erbscheinsverfahren durchzuführen. Richter Sander unterrichtete den Bf. am 25. April 1977 davon, dass er den Anspruch aus dem Nachlass auch geltend machen könne, wenn er mit seiner Mutter zur Zeit ihres Todes in einem gemeinsamen Haushalt gelebt habe, dass er dies aber glaubhaft machen müsse. Der Bf. bestätigte mit Schreiben vom 21. Juni 1977, mit seiner Mutter tatsächlich in einem gemeinsamen Haushalt gelebt zu haben, wobei er sich auf die eidesstattliche Versicherung eines Nachbarn bezog.

36. Am 25. Februar 1977 forderte Richter Sander den Bf. auf, seinen Antrag auf Ablehnung des Senatsvorsitzenden Arndts zu begründen; dabei teilte er ihm mit, dass er zusammen mit zwei Mitgliedern des 11. Senats eine Entscheidung treffen werde. Mit Schreiben vom 8. März 1977, eingegangen am 14. März, begründete der Bf. seinen Antrag und erkundigte sich nach den Namen der beiden anderen Richter; Richter Sander erwiderte am 16. März, dass man im voraus nicht wissen könne, um wen es sich handeln werde. Am 24. März 1977 legte er die Akten dem Vorsitzenden des 3. Senats vor, um diesen zu veranlassen, zu dem Ablehnungsantrag Stellung zu nehmen. In einer Erklärung vom 7. April 1977 wies der Richter den gegen ihn gerichteten Vorwurf der Befangenheit zurück. Mit Beschluss vom 19. August 1977 wies der 3. Senat den Befangenheitsantrag zurück.

Nach Erhalt des Beschlusses rief der Bf. am 4. Oktober beim Landessozialgericht an und verlangte die Berichtigung des Rubrums, soweit er darin als Rechtsanwalt ausgewiesen war. Er wiederholte seine Forderung schriftlich am 28. Dezember 1977, dann am 27. April 1978; an diesem Tage fragte er auch an, wann in der Sache mit einem Termin zu rechnen sei. Am 5. Mai 1978 erwiderte der Vorsitzende des 3. Senats, die Berliner Rechtsanwaltskammer habe ihm auf Anfrage vom 2. Januar 1978 am 6. Februar bestätigt, dass der Bf. zur Rechtsanwaltschaft Berlin zugelassen sei. Er bat den Bf., hierzu Stellung zu nehmen.

37. Am 31. Mai 1978 lehnte der Bf. den Senatsvorsitzenden Arndts erneut als befangen ab, weil er ohne Wissen des Bf. mit der Anwaltskammer Verbindung aufgenommen habe. Mit Erklärung vom 7. Juni 1978 wies der Richter jeden Vorwurf der Voreingenommenheit zurück. Mit Beschluss vom 20. Juni 1978 wies der 3. Senat den Befangenheitsantrag zurück, auch soweit er gegen Richter Brämer gerichtet war (s.o. Ziff. 33).

38. Am 10. Juli 1978 fragte das Bundessozialgericht an, wann mit dem Abschluss des Verfahrens zu rechnen sei. Ihm wurde geantwortet, dass das Urteil im Oktober 1978 verkündet werden könne.

39. Zwei Wochen später erachtete der Berichterstatter die Sache für terminreif und legte die Akten dem Senatsvorsitzenden vor; eine entsprechende Vormerkung erging am 25. Juli 1978.

40. Am 6. September 1978 setzte der Senatsvorsitzende den 17. Oktober als Termin für die mündliche Verhandlung fest.

Im Hinblick hierauf reichte der Bf. einen Schriftsatz am 16. Oktober ein.

In der mündlichen Verhandlung erklärte der Bf. seinen Ablehnungsantrag gegen Richter Matuczewski (s.o. Ziff. 25) für gegenstandslos. Der Senat trat unmittelbar nach der mündlichen Verhandlung in die Beratung ein und entschied, dass weitere Sachaufklärung notwendig sei.

Am 23. Oktober 1978 lud er die Barmer Ersatzkasse zum Verfahren bei; der Berichterstatter ersuchte außerdem das Bezirksamt Charlottenburg, zu vier für aufklärungsbedürftig gehaltenen Punkten Stellung zu nehmen, die den Gesundheitszustand des Vaters des Bf. zum Unfallzeitpunkt betrafen. Ein Erinnerungsschreiben ging am 12. Dezember 1978 ab; am selben Tag ging die vom 30. November datierte und mit Anlagen versehene Antwort

des Bezirksamts Charlottenburg ein. Am 13. Dezember 1978 verfügte der Senatsvorsitzende, ein Doppel davon den Parteien zu übersenden. Der Berichtserstatter legte ihm die Akten vor: Er halte die Sache für terminreif, jedoch empfehle es sich, vorsorglich noch zwei Zeugen zu vernehmen.

41. Am 15. Dezember 1978 setzte der Senatsvorsitzende die mündliche Verhandlung auf den 16. Januar 1979 fest und lud die besagten Zeugen zu diesem Termin.

Das Landessozialgericht erließ das Urteil am Schluss der mündlichen Verhandlung: Es erklärte die Berufung hinsichtlich des Sterbegeldes für unzulässig und hinsichtlich der Hinterbliebenenrente für unbegründet; die Revision ließ es nicht zu.

Am 21. Februar 1979 bekundete der Bf. sein Befremden darüber, dass ihm das Urteil noch nicht in vollem Wortlaut vorliege. Der Berichtserstatter erwiderte mit Schreiben vom 27. Februar, dass das Urteil abgesetzt sei. Der Bf. erhielt eine Urteilsausfertigung am 15. März 1979; das Urteil war 16 Seiten lang.

5. Zweites Verfahren vor dem Bundessozialgericht

(25. März 1979 bis 17. Dezember 1980)

42. Am 16. März 1979 legte der Bf. Nichtzulassungsbeschwerde ein; sein Rechtsmittel wurde in Ost-Berlin zur Post gegeben und ging beim Bundessozialgericht am 25. März ein.

Am 27. März 1979 forderte das Bundessozialgericht beim Landessozialgericht Berlin die Akten an; diese gingen dort am 11. April ein.

Mit Schreiben vom 21. April 1979, das wiederum in Ost-Berlin zur Post gegeben worden war und das am 25. April einging, beantragte der Bf. die Verlängerung seiner Schriftsatzfrist um einen Monat. Am 26. April verlängerte der Senatsvorsitzende die Frist bis zum 15. Juni 1979.

Am 28. Mai 1979 suchte der Bf. die Geschäftsstelle des 2. Senats des Bundessozialgerichts auf, in der er die Akten dieses Gerichts und die des Landessozialgerichts einsah.

43. Am 13. Juni 1979 legte der Bf. einen ergänzenden Schriftsatz vor, den der Berichtserstatter am selben Tag dem beklagten Land übermittelte. Dieses erwiderte am 4. Juli und fügte seinem Schriftsatz einen Band Unfallakten bei.

Am 5. Juli 1979 verfügte der Berichtserstatter die Zustellung des Erwidерungsschriftsatzes mit Anlagen an den Bf. und die Barmer Ersatzkasse (s.o. Ziff. 40).

Die Barmer Ersatzkasse legte am folgenden Tag ihre Akten mit der Erklärung vor, dass sie zu dem Rechtsmittel nicht Stellung zu nehmen beabsichtige. Am 9. Juli verfügte der Berichtserstatter die Mitteilung dieser Erklärung an die beiden Parteien. Er verfügte Wiedervorlage der Akten auf den 1. September.

Am 19. November 1979 wurden das Bezirksamt Charlottenburg und das Arbeitsgericht Berlin um Aktenübersendung ersucht. Das Bezirksamt Charlottenburg teilte am 29. November mit, dass es das Ersuchen zuständigkeitshalber an das Landesverwaltungsamt Berlin weitergeleitet habe. Nachdem das Landesverwaltungsamt am 21. Dezember 1979 erinnert worden war, gingen die Akten am 2. Januar 1980 beim Bundessozialgericht ein. Die vom Arbeitsgericht angeforderte Akte war am 30. November 1979 vorgelegt worden.

Mit Schreiben vom 1. April 1980 teilte der Berichterstatter dem Bf. mit, dass die angeforderten Unterlagen eingegangen seien und dass der Senat beabsichtige, im Juni/Juli 1980 zu entscheiden.

Am 11. Juni 1980 nahm der Bf. Akteneinsicht in Kassel. Am 3. Juni hatte er schriftlich Beschwerde darüber geführt, dass die Personalakte seines Vaters unvollständig sei.

Sein Schreiben ging am 10. Juni ein und wurde anderentags dem beklagten Land übermittelt. Dieses konnte dazu Stellung nehmen. Daran erinnerte das Gericht das beklagte Land am 16. Juli 1980; am 12. August setzte es ihm eine Frist für die Vorlage einer Stellungnahme bis zum 1. September.

Am 19. August 1980 legte das beklagte Land neue Unterlagen des Bezirksamts Charlottenburg vor. Dazu erläuterte es, dass es weitere Vorgänge angefordert habe, die sich möglicherweise beim Landesverwaltungsamt befänden; nach Eingang werde es diese sogleich dem Bundessozialgericht vorlegen. Dieses Schreiben wurde den Beteiligten am folgenden Tag zugeleitet.

Am 2. September 1980 übersandte das beklagte Land bestimmte Unterlagen, deren Mitteilung an die Beteiligten der Berichterstatter am 9. September verfügte.

An diesem Tag suchte der Bf. die Geschäftsstelle des 2. Senats auf und erhielt die Erlaubnis, die Akten vor Ort einzusehen. Davon machte er allerdings keinen Gebrauch.

44. Am 11. Dezember 1980 wies das Bundessozialgericht die Nichtzulassungsbeschwerde zurück. In seinem Beschluss von neun Seiten kam es zu dem Ergebnis, dass die Verfahrensrügen, die der Bf. erhoben hatte, teils unbegründet und teils unzulässig waren; außerdem habe der Fall keine grundsätzliche Bedeutung.

Mit Schreiben vom 18. Dezember 1980 übte der Bf. erfolglos Kritik an dieser ihm tags zuvor zugestellten Entscheidung.

6. Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (23. Dezember 1980 bis 9. Februar 1981)

45. Am 23. Dezember 1980 legte der Bf. Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht ein, die er mit Schriftsatz vom 3. Januar 1981 näher begründete. Er machte geltend, ihm sei vom Bundessozialgericht die Einsichtnahme in die Akten verwehrt worden; es habe ihn mit seinem Beschluss vom 11. Dezember 1980 überrumpelt; ihm sei bekannt gewesen, dass es den Richtern der Vorinstanz an der notwendigen persönlichen und sachlichen Unabhängigkeit gefehlt habe; es habe zu Unrecht die grundsätzliche Bedeutung der Sache verneint. Am 9. Februar 1981 entschied das Bundesverfassungsgericht, die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung anzunehmen, da sie, ihre Zulässigkeit unterstellt, keine hinreichende Aussicht auf Erfolg habe.

7. Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens (10. März 1981 bis 23. November 1981)

46. Beim Landessozialgericht Berlin ging am 10. März 1981 ein Antrag des Bf. vom 25. Februar auf Wiederaufnahme des Verfahrens ein. Das Landes-

sozialgericht wies diesen Antrag am 6. August 1981 im Anschluss an eine mündliche Verhandlung zurück, bei der es auch um Ablehnungsanträge gegen verschiedene Richter ging; gegen den Bf. wurde ein Ordnungsgeld von 800,- DM [ca. 409,- Euro]² wegen mutwilliger Prozessführung festgesetzt.

47. Das Bundessozialgericht wies am 23. November 1981 die Beschwerde zurück, die der Bf. gegen jene Entscheidung eingelegt hatte.

II. Die relevante Gesetzgebung

1. Allgemeines

48. Das deutsche Sozialversicherungssystem ist im Wesentlichen in der Reichsversicherungsordnung (RVO) geregelt; diese betrifft die Krankenversicherung, die Unfallversicherung und die Rentenversicherung. Die Reichsversicherungsordnung aus dem Jahre 1911 geht auf Gesetze zurück, die zwischen 1883 und 1889 erlassen wurden. Später hat der Gesetzgeber weitere Personengruppen und weitere Risiken in den sozialen Schutz einbezogen.

2. Die Unfallversicherung

49. In der Bundesrepublik Deutschland sind die auf Grund eines Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnisses Beschäftigten gegen Arbeitsunfälle versichert (§ 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO). Die Beamten unterliegen je nachdem, wo sie beschäftigt sind, Sondervorschriften des Bundes, der Länder oder der Gemeinden.

50. Beschäftigte, die keine Beamten sind, genießen einen sehr weitgehenden Schutz bei Arbeitsunfällen, ohne dass sie dabei einen Verschuldensnachweis zu führen hätten, einen Prozess anstrengen müssten oder das Risiko der Zahlungsfähigkeit des Unternehmers zu tragen haben. Das Opfer – oder die an seiner Stelle Empfangsberechtigten (§§ 589 bis 590 RVO) – erhalten die in § 547 vorgesehenen Leistungen (Entschädigungen, Renten usw.), auch wenn das Opfer eine Mitschuld am Unfall trägt. Es verliert seine Rechte nur dann, wenn es den Unfall absichtlich herbeigeführt hat.

Die Unfalldefinition des § 548 RVO erfasst auch den Wegeunfall (§ 550).

51. Die Beschäftigten (ohne Beamteneigenschaft) zahlen zur gesetzlichen Unfallversicherung keine Beiträge; diese wird in vollem Umfang durch den Arbeitgeber finanziert (§ 723 RVO). Die Höhe ihrer Beiträge hängt wesentlich von den Gehältern der Versicherten sowie von der Unfallwahrscheinlichkeit ab (§ 725 Abs. 1).

52. Für die Beschäftigten der Privatunternehmen sind Träger der gesetzlichen Unfallversicherung die Berufsgenossenschaften; Beschäftigte im öffentlichen Dienst werden je nach den Umständen vom Bund, von den Ländern oder von der Bundesanstalt für Arbeit erfasst (§§ 646-657 und 767 RVO). Jeder Berufsgenossenschaft gehören als Zwangsmitglieder alle gewerblichen Unternehmen einschließlich der Handwerksbetriebe an, die sich in demselben Wirtschaftszweig betätigen und deren Gesellschaft oder Betrieb ihren Sitz im Bereich der Berufsgenossenschaft hat.

² Anm. d. Hrsg.: Zum Umrechnungskurs s. die Fußnote auf S. 37.

53. In Berlin werden die Angestellten des Landes bei der „Eigenunfallversicherung“ Berlin versichert, einer öffentlich-rechtlichen Institution, die unmittelbar der Aufsicht der Landesverwaltung untersteht. Ihre Finanzmittel stammen hauptsächlich aus einer jährlich im Haushaltsplan des Landes ausgewiesenen Zuwendung und im Übrigen aus den Beiträgen bestimmter öffentlicher Unternehmen.

3. Die Sozialgerichte

54. Nach deutschem Recht werden Rechtsstreitigkeiten über die Anwendung der Sozialversicherungsgesetze von besonderen Gerichten entschieden. Es gibt drei Instanzen: die Sozialgerichte, die Landessozialgerichte und das Bundessozialgericht (Art. 96 des Grundgesetzes; Sozialgerichtsgesetz von 1953). Diese Gerichte können über alle von den Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts getroffenen Entscheidungen befinden, die von den Betroffenen angefochten werden. Das Verfahren bei diesen Gerichten ist dem Verfahren vor den Verwaltungsgerichten sehr ähnlich.

Verfahren vor der Kommission

55. In seiner Beschwerde vom 15. April 1981 (Nr. 9384/81) an die Kommission rügt der Bf., die Sozialgerichte hätten unter Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 der Konvention die Sache nicht in fairer Weise und innerhalb einer angemessenen Frist verhandelt.

56. Die Kommission hat die Beschwerde am 15. November 1983 für zulässig erklärt. In ihrem Bericht vom 9. Mai 1984 (Art. 31) gelangt sie zu dem Ergebnis, dass Art. 6 Abs. 1 auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar ist, dass es nicht erforderlich sei, darüber zu entscheiden, ob das fragliche Verfahren im Einklang mit dieser Bestimmung geführt worden ist, und – mit acht Stimmen gegen sechs – dass eine Verletzung der fraglichen Bestimmung nicht vorliege. [Es folgt ein Hinweis auf den Kommissionsbericht im Anhang zu diesem Urteil.]

Schlussanträge der Regierung an den Gerichtshof

57. In der mündlichen Verhandlung vom 29. Mai 1985 hält die Regierung die Anträge aus ihrem Schriftsatz aufrecht, der Gerichtshof möge feststellen „dass Art. 6 Abs. 1 der Konvention auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar ist und dass der Gerichtshof sich wegen Nichtvereinbarkeit mit den Bestimmungen der Konvention nicht mit der Sache befassen kann; *oder hilfsweise*, dass die Bundesrepublik Deutschland Art. 6 der Konvention nicht verletzt hat.“

Entscheidungsgründe:

I. Zur behaupteten Verletzung von Art. 6 Abs. 1

58. Art. 6 Abs. 1 der Konvention lautet wie folgt:

„Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen (...) von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. (...)“

Der Bf. macht geltend, dass die deutschen Sozialgerichte den Fall nicht in fairer Weise und nicht innerhalb einer angemessenen Frist verhandelt haben.

Vor dem Hintergrund der gestellten Anträge ist zunächst zu entscheiden, ob Art. 6 Abs. 1 anwendbar ist; Kommissionsmehrheit und Regierung bestreiten dies.

A. Anwendbarkeit von Art. 6 Abs. 1

1. Vorliegen einer Streitigkeit über einen Anspruch

59. Hinsichtlich des Vorliegens einer „Streitigkeit“ über einen Anspruch bezieht sich der Gerichtshof auf die in seiner Rechtsprechung entwickelten Grundsätze, die in seinem Urteil vom 23. Oktober 1985 im Fall *Bentham* (Série A Nr. 97, S. 14-15, Ziff. 32, EGMR-E 3, 112 f.) dargelegt sind.

Im vorliegenden Fall ist es eindeutig, dass eine „Streitigkeit“ spätestens mit der Erhebung der Klage beim Sozialgericht Berlin am 16. Juni 1970 (s.o. Ziff. 11) begann. Hierbei handelte es sich um einen tatsächlichen, schwerwiegenden Streit über den Bestand des von Frau Deumeland behaupteten Anspruchs auf Gewährung einer Hinterbliebenenrente. Der Ausgang des streitigen Verfahrens konnte dazu führen – und führte in der Tat dazu –, dass die angefochtene Entscheidung, nämlich die Weigerung des Landes Berlin, eine Hinterbliebenenrente zu gewähren, bestätigt wurde; das Verfahren war somit für den fraglichen Anspruch unmittelbar entscheidend.

Die zuständigen Gerichte hatten sonach eine Streitigkeit zu entscheiden, die einen von Frau Deumeland erhobenen Anspruch betraf.

2. Über den zivilrechtlichen Charakter dieses Anspruchs

a) Einführung

60. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes kann „der Begriff der ‚zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen‘ nicht allein unter Bezug auf das innerstaatliche Recht des betroffenen Staates interpretiert werden“ (Urteil vom 28. Juni 1978 im Fall *König*, Série A Nr. 27, S. 29-30, Ziff. 88-89, EGMR-E 1, 298-299).

Außerdem betrifft Art. 6 Abs. 1 nicht nur „privatrechtliche Streitigkeiten im herkömmlichen Sinne, d.h. Rechtsstreitigkeiten zwischen Einzelpersonen oder zwischen einer Einzelperson und dem Staat, soweit dieser wie eine Privatperson dem Privatrecht unterworfen gehandelt hat“ und nicht als „Träger hoheitlicher Gewalt“ (*König*, a.a.O., S. 30, Ziff. 90, EGMR-E 1, 299). „Es kommt nicht auf die Natur des Gesetzes an, nach dem die fragliche Streitigkeit zu entscheiden ist,“ und auch nicht „auf die Natur der sachlich zuständigen Behörde“: es kann sich um eine „ordentliche Gerichtsbarkeit“ oder um „eine Verwaltungsbehörde, usw.“ handeln (*Ringeisen*, Urteil vom 16. Juli 1971 Série A Nr. 13, S. 39, Ziff. 94, EGMR-E 1, 131). Es kommt „allein auf den Rechtscharakter des umstrittenen Anspruchs“ an (*König*, Série A Nr. 27, S. 30, Ziff. 90, EGMR-E 1, 299).

61. Wie in früheren Fällen glaubt der Gerichtshof nicht, bei dieser Gelegenheit eine abstrakte Definition des Begriffs der „zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen“ geben zu sollen.

Da er erstmals über das Sachgebiet der Sozialversicherung, insbesondere über die gesetzliche Unfallversicherung im Land Berlin, zu entscheiden hat, muss er Elemente herausarbeiten, die die vorerwähnten Grundsätze klären oder ergänzen können.

b) Ergänzende, sich aus dem vorliegenden Fall ergebende Faktoren

62. Nach deutschem Recht gehört der geltend gemachte Anspruch dem öffentlichen Recht an (s.o. Ziff. 49-52). Diese Einordnung stellt jedoch nur einen Ausgangspunkt dar (vgl. insbesondere sinngemäß das Urteil vom 8. Juni 1976 im Fall *Engel u.a.*, Série A Nr. 22, S. 35, Ziff. 82, EGMR-E 1, 190); sie kann nicht entscheidend sein, wenn sie nicht durch andere Elemente erhärtet wird. In seinem Urteil *König* vom 28. Juni 1978 hat der Gerichtshof festgestellt:

„Ob ein Rechtsanspruch als zivilrechtlich im Sinne dieses Begriffs der Konvention anzusehen ist, bestimmt sich zwar nicht nach seiner juristischen Bezeichnung im innerstaatlichen Recht, aber in der Tat nach dem materiellen Gehalt und den Rechtsfolgen, die dieser Anspruch im Recht des betroffenen Staates hat. Bei der Ausübung seiner Kontrollfunktion muss der Gerichtshof überdies Ziel und Zweck der Konvention ebenso wie die nationalen Rechtssysteme der übrigen Vertragsstaaten berücksichtigen (...)“ (Série A Nr. 27, S. 30, Ziff. 89, EGMR-E 1, 299).

63. Hinsichtlich der Rechtsnatur der Ansprüche auf Leistungen aus der Unfallversicherung innerhalb des Sozialversicherungssystems, d.h. hinsichtlich der Rechtsmaterie, dem der Anspruch zugehört, bestehen in den Rechtsordnungen und in der Rechtsprechung der Mitgliedstaaten des Europarates große Unterschiede. Einige Staaten – darunter die Bundesrepublik Deutschland – sehen ihn als öffentlich-rechtlichen Anspruch an, andere hingegen als privatrechtlichen Anspruch, andere wiederum scheinen ein gemischtes System angenommen zu haben. Überdies gibt es mitunter auch Unterschiede in der Rechtsprechung innerhalb ein und derselben Rechtsordnung. So haben in einigen Staaten, in denen die öffentlich-rechtliche Betrachtungsweise vorherrscht, einige Gerichtsentscheidungen Art. 6 Abs. 1 auf Streitigkeiten angewendet, die der ähneln, um die es im vorliegenden Fall geht (z.B. das Urteil des Arbeitsgerichts Brüssel vom 11. Mai 1984, *Journal des Tribunaux* 1985, S. 168-169). Es gibt sonach keinen gemeinsamen Nenner in Richtung auf einen einheitlichen europäischen Begriff.

64. Die Prüfung der Besonderheiten des deutschen Systems der gesetzlichen Unfallversicherung zeigt, dass es sowohl Züge des öffentlichen Rechts als auch solche des Privatrechts aufweist.

i. Merkmale des öffentlichen Rechts

65. Eine Anzahl von Faktoren könnte zu der Annahme führen, dass der fragliche Rechtsstreit dem öffentlichen Recht zuzuordnen ist.

(1) Charakter der Gesetzgebung

66. Der erste dieser Faktoren ist der Charakter der Gesetzgebung. Die Vorschriften über Sozialversicherungsansprüche im Zusammenhang mit Ar-

beitsunfällen unterscheiden sich erheblich von den Vorschriften, die auf Versicherungen im Allgemeinen anzuwenden sind und die zum Zivilrecht gehören. Der deutsche Staat hat es übernommen, den Rahmen des Systems der gesetzlichen Unfallversicherung selbst zu regeln und die Arbeitsweise dieses Systems zu überwachen. Dazu bestimmt er im Einzelnen die Gruppen der Leistungsempfänger, definiert die Grenzen des gewährten Schutzes, legt den Umfang der Beiträge und Leistungen fest, usw.

Eingriffe des Staates durch Gesetz oder Verordnung haben den Gerichtshof gleichwohl in verschiedenen Fällen (insbesondere *König*, EGMR-E 1, 278; *Le Compte, Van Leuven und De Meyere*, EGMR-E 1, 537; *Bentham*, EGMR-E 3, 107) nicht zu entscheiden gehindert, dass der jeweils strittige Anspruch einen privaten und damit zivilrechtlichen Charakter hat. Derartige Eingriffe können darum auch im vorliegenden Fall nicht ausreichen, den vom Bf. geltend gemachten Anspruch dem öffentlichen Recht zuzuordnen.

(2) *Obligatorischer Charakter der Versicherung*

67. Ein zweiter erheblicher Gesichtspunkt kommt hinzu: Die Pflicht, sich gegen Arbeitsunfälle zu versichern, oder genauer gesagt, der Umstand, versichert zu sein, sobald man die vom Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt (s.u. Ziff. 72). Der Betroffene kann, mit anderen Worten, auf die Vorteile aus der genannten Versicherung nicht verzichten.

Eine vergleichbare Lage findet sich zuweilen in anderen Bereichen. So etwa da, wo Vorschriften für die Ausübung einer bestimmten Tätigkeit, – z.B. das Fahren eines Kraftfahrzeugs – oder für Wohnungsinhaber den Abschluss eines Versicherungsvertrags vorschreiben. Der Anspruch auf Leistungen aus dieser Art von Verträgen lässt sich gleichwohl nicht als öffentlich-rechtlich qualifizieren. Der Gerichtshof vermag darum nicht zu erkennen, warum die Pflichtmitgliedschaft bei der gesetzlichen Unfallversicherung die Natur des entsprechenden Rechts ändern sollte.

(3) *Übernahme des sozialen Schutzes durch den Staat*

68. Ein letzter Faktor, der zu berücksichtigen bleibt, ist die vollständige oder teilweise Übernahme der sozialen Sicherung durch den Staat oder öffentliche oder halböffentliche Stellen. So verhält es sich im vorliegenden Fall mit der Berliner Eigenunfallversicherung. Gleichgültig, ob man hierin bezüglich der Rolle des Staates einen abgeschlossenen oder einen noch in der Entwicklung befindlichen Vorgang sieht, schließt doch diese Tatsache zunächst einmal eine Ausdehnung des Bereichs des öffentlichen Rechts ein.

Andererseits handelt es sich im vorliegenden Fall – darauf kommt der Gerichtshof zurück (s.u. Ziff. 73) – um ein Sachgebiet, das Gemeinsamkeiten mit der Versicherung des allgemeinen Rechts aufweist, die herkömmlich dem Privatrecht unterfällt. Es erscheint daher schwierig, aus den Folgen des Umfangs des staatlichen Eingriffs eine feste Meinung über die Natur des strittigen Anspruchs gewinnen zu wollen.

69. Im Ergebnis reichen die drei geprüften Faktoren auch zusammen genommen nicht aus, die Unanwendbarkeit von Art. 6 festzustellen.

ii. Privatrechtliche Elemente

70. Verschiedene Überlegungen sprechen hingegen für die entgegengesetzte Schlussfolgerung.

(1) Der personale und vermögenswerte Charakter des geltend gemachten Anspruchs

71. Zunächst war die Mutter des Bf. nicht in ihren Beziehungen zu den in Ausübung ihres Ermessens handelnden Behörden als solche betroffen, sondern vielmehr in ihrem persönlichen Leben als Privatperson. Sie machte einen Anspruch geltend, der sich aus eindeutigen Bestimmungen der geltenden Gesetzgebung ableitet. Dabei handelte es sich um ein persönliches, vermögenswertes und subjektives Recht, was es in die Nähe des Zivilrechts rückt.

(2) Anknüpfung an das Arbeitsverhältnis

72. Zum Zweiten war die Lage des Vaters des Bf. eng mit seiner Eigenschaft als Arbeitnehmer – nämlich als Angestellter des Landes Berlin – verbunden.

Die Rechtsgrundlage seiner Beschäftigung war ein vom Privatrecht beherrschter Arbeitsvertrag. Zweifellos ergab sich die Versicherung unmittelbar aus dem Gesetz und nicht aus einer ausdrücklichen Vertragsbestimmung, aber die Versicherungsregeln waren dem Vertrag in gewisser Weise aufgefropft. Sie waren somit eines der Elemente der Rechtsbeziehungen zwischen Arbeitgeber und Angestelltem.

Überdies war die Hinterbliebenenrente, welche die Mutter des Bf. und dann dieser selbst verlangten, eine Art Verlängerung der aufgrund des Arbeitsvertrags zu zahlenden Vergütung, deren zivilrechtlicher Charakter außer Zweifel steht. Die Hinterbliebenenrente teilte die Natur des Arbeitsvertrages; ihr kommt daher im Sinne der Konvention ebenfalls zivilrechtlicher Charakter zu.

(3) Gemeinsamkeiten mit einer Versicherung nach allgemeinem Recht

73. Schließlich ähnelt die deutsche gesetzliche Unfallversicherung in verschiedener Hinsicht der Versicherung nach allgemeinem Recht. Das deutsche System der gesetzlichen Unfallversicherung greift im Allgemeinen hinsichtlich Risikodeckung und Unternehmensführung auf Techniken und Verfahren zurück, deren Vorbilder aus dem privaten Versicherungsbereich stammen. Die Angestellten privater Unternehmen sind Berufsgenossenschaften zugeordnet (s.o. Ziff. 52), die tatsächlich, insbesondere gegenüber den Versicherern, nach Art der Versicherungsgesellschaften des allgemeinen Rechts auftreten, z.B. bei der Kalkulierung des Risikos, bei der Feststellung des Vorliegens eines Versicherungsfalles, bei Gewährung von Versicherungsleistungen. Die Angestellten des Landes Berlin sind allerdings der Berliner Eigenunfallversicherung zugeordnet; für sie gelten also andere Vorschriften als diejenigen, die für den privaten Sektor gelten. Dieser Umstand ist jedoch nicht so gertet, dass der Vergleich mit dem Privatsektor ausgeschlossen wäre, um die fragliche Gesetzgebung zu qualifizieren. Denn wenn das Land jene Eigenunfallversicherung zum großen Teil finanziell trägt (s.o. Ziff. 53), so tut es dies als Arbeitgeber und nicht als Träger öffentlicher Gewalt.

Unterschiede, wie sie zwischen den Versicherungen des privaten Sektors und einem der Sozialversicherung zugehörigen Sozialversicherungsträger bestehen, berühren den Charakter der Beziehungen zwischen dem Versicherten und dem Versicherer im Kern nicht.

c) Ergebnis

74. Nach Bewertung des jeweiligen Gewichts der öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Elemente, die der vorliegende Fall aufweist, stellt der Gerichtshof fest, dass die letztgenannten überwiegen. Keines der verschiedenen privatrechtlichen Elemente ist für sich allein ausschlaggebend, aber zusammengenommen und verbunden geben sie dem geltend gemachten Anspruch einen zivilrechtlichen Charakter i.S.v. Art. 6 Abs. 1 der Konvention; dieser Artikel ist daher anwendbar.

B. Zur Frage, ob Art. 6 Abs. 1 beachtet worden ist

75. Der Gerichtshof muss demnach prüfen, ob das Verfahren, das Frau Deumeland vor den deutschen Sozialgerichten angestrengt und das ihr Sohn fortgeführt hat, den Anforderungen von Art. 6 Abs. 1 der Konvention entspricht.

1. Angemessene Frist

76. Der Bf. wendet sich zunächst gegen die Dauer dieses Verfahrens.

a) Der maßgebliche Zeitraum

77. Der maßgebliche Zeitraum beginnt mit dem 16. Juni 1970, dem Tag der Klageerhebung beim Sozialgericht Berlin (s.o. Ziff. 11).

Was das Ende des maßgeblichen Zeitraums betrifft, so umfasst die Frist, deren Angemessenheit zu prüfen ist, grundsätzlich das gesamte Streitverfahren einschließlich der Rechtsmittelverfahren (vorzitiertes Urteil *König*, Série A Nr. 27, S. 33-34, Ziff. 98, EGMR-E 1, 302). In dieser Hinsicht ist das Bundesverfassungsgericht (s.o. Ziff. 45) zu berücksichtigen: Zwar hatte es nicht in der Sache zu entscheiden, jedoch konnte sich seine Entscheidung auf den Ausgang des Verfahrens auswirken. Dagegen ist die vom Landessozialgericht Berlin zur Prüfung des Wiederaufnahmeantrags benötigte Zeit (s.o. Ziff. 46-47) nicht mit einzubeziehen, denn dort handelte es sich um ein anderes Verfahren.

Dementsprechend endete der Zeitraum am 9. Februar 1981 mit der Zurückweisung der vom Bf. eingelegten Verfassungsbeschwerde durch das Bundesverfassungsgericht (s.o. Ziff. 45).

Der zu berücksichtigende Zeitraum beträgt somit zehn Jahre, sieben Monate und drei Wochen (16. Juni 1970 bis 9. Februar 1981).

b) Anzuwendende Kriterien

78. Die Angemessenheit der Verfahrensdauer muss im Einzelfall nach den jeweiligen Gegebenheiten und unter Berücksichtigung der Kriterien beurteilt werden, die der Gerichtshof in seiner Rechtsprechung entwickelt hat (s. insbesondere das Urteil *Buchholz* vom 6. Mai 1981, Série A Nr. 42, S. 15-16, Ziff. 49, EGMR-E 1, 530, und das Urteil *Zimmermann und Steiner* vom 13. Juli 1983, Série A Nr. 66, S. 11, Ziff. 24, EGMR-E 2, 290 f.).

i. Komplexität des Falles

79. Die hier gestellte Hauptfrage ging dahin, ob der Sturz des Vaters des Bf., der sich am Ende seines Arbeitstages auf dem Heimweg von einem Hals-Nasen-Ohren-Arzt befand (s.o. Ziff. 10), ein Arbeits- oder Wegeunfall im Sinne der Reichsversicherungsordnung war. Die zuständigen Sozialgerichte hatten insbesondere aufzuklären, ob die Dienstvorgesetzten des Vaters mit diesem über seine Hörprobleme gesprochen und ihn aufgefordert hatten, sich im dienstlichen Interesse in Behandlung zu begeben (s.o. Ziff. 11). Dies war in erster Linie eine Tatsachenfrage, über die durch Vernehmung einiger weniger Zeugen Beweis zu erheben war. Darüber hinaus war auch keine schwierige Rechtsfrage zu entscheiden. Dies bestreitet die Regierung im Übrigen auch nicht.

ii. Verhalten des Bf.

80. In verschiedenen Abschnitten des Verfahrens hat der Bf. Schritte unternommen, die den Verfahrensablauf verlangsamten. Einige davon offenbarten überdies, wenn nicht eine Obstruktionstaktik, so doch jedenfalls eine Haltung fehlender Kooperationsbereitschaft.

Dies trifft beispielsweise für die Ablehnungsanträge – insgesamt fünf – zu, die der Bf. gegen einen Richter am Bundessozialgericht und drei Richter am Landessozialgericht stellte (s.o. Ziff. 22, 25, 33, 35 und 37). Diese Anträge wurden mit Ausnahme eines einzigen, der sich infolge seiner Zurücknahme durch den Bf. erledigte, als unbegründet zurückgewiesen. Außerdem waren verschiedene Handlungen oder Unterlassungen des Bf. geeignet, die Aufgabe des Richters zu erschweren. Der Gerichtshof begnügt sich damit, auf die markantesten hinzuweisen: die Einreichung eines Schriftsatzes einen Tag vor der mündlichen Verhandlung (s.o. Ziff. 16 und 40); Anträge auf Fristverlängerung (s.o. Ziff. 18 und 42) oder auf Berichtigung des Tatbestands in einem Urteil und in der Rechtsmittelentscheidung (s.o. Ziff. 17); Unvermögen, dem Gericht bei der Auffindung eines Dokuments zu helfen, das der Bf. selbst vorgelegt hatte und das er für wichtig hielt (s.o. Ziff. 26); Widerspruch gegen die Aktenübersendung und Unterlassen einer Stellungnahme (s.o. Ziff. 30); Weigerung, einen Erbschein vorzulegen (s.o. Ziff. 35).

Im Ergebnis hat der Bf. nicht die Sorgfalt aufgewendet, die von einer Partei in einem solchen Verfahren zu erwarten ist. Er hat somit dazu beigetragen, das Verfahren zu verlängern (s. sinngemäß das Urteil vom 8. Dezember 1983 *Preto u.a.*, Série A Nr. 71, S. 15, Ziff. 34, EGMR-E 2, 319).

*iii. Verhalten der zuständigen Gerichte**(1) Sozialgericht Berlin*

81. Das Verfahren vor dem Sozialgericht Berlin hat am 16. Juni 1970 begonnen und wurde am 7. Dezember 1972 beendet, also nach zwei Jahren, fünf Monaten und drei Wochen. Dreimal war die Sache für terminreif erklärt worden: am 11. Mai 1971, dann am 15. März 1972 und zuletzt am 26. Juni 1972 (s.o. Ziff. 12). Das Verfahren hat somit ein Jahr, einen Monat und zwei Wochen geruht. Die Regierung erkennt das Vorliegen einer Ver-

zögerung an, führt diese aber in erster Linie auf die Errichtung einer neuen Kammer zurück, die durch die wachsende Zahl der Verfahren notwendig wurde, sowie auf den aufeinanderfolgenden Wechsel im Kammervorsitz. Sie weist auch darauf hin, dass die Sache ihrer Art nach keine bevorzugte Erledigung erforderte.

82. Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs zieht eine vorübergehende Überlastung in einem Gericht nicht die völkerrechtliche Verantwortlichkeit des betroffenen Staates nach sich, wenn dieser mit der erforderlichen Zügigkeit wirksame Maßnahmen zur Überwindung des Engpasses ergreift (vgl. zuletzt das Urteil vom 10. Juli 1984 *Guincho*, Série A Nr. 81, S. 17, Ziff. 40, EGMR-E 2, 449 f.).

Die von der Regierung vorgelegten Unterlagen lassen nicht den Schluss zu, dass es im vorliegenden Fall ein plötzliches und unvorhersehbares Anwachsen der Zahl der Prozesse gegeben hätte, die zu einem vorübergehenden Stau in der Geschäftsabwicklung geführt hätte.

Was den Wechsel im Kammervorsitz betrifft, so kommt er bei einem Gericht unter normalen Umständen vor und kann zu einigen Verzögerungen führen. Der wiederholte Wechsel innerhalb sehr kurzer Zeit hat im vorliegenden Fall die Lage verschärft.

(2) Landessozialgericht Berlin (erstes Verfahren)

83. Nachdem es am 23. November 1972 angerufen worden war, hat das Landessozialgericht Berlin sein Urteil dem Bf. am 14. September 1973 zugestellt, d.h. nach neun Monaten und drei Wochen. Wie sich aus den Akten ergibt, hat das Verfahren vor diesem Gericht keine Verzögerung erfahren.

(3) Bundessozialgericht (erstes Verfahren)

84. Das erste Verfahren vor dem Bundessozialgericht endete ein Jahr und sieben Monate nach seinem Beginn (11. Oktober 1973 bis 15. Mai 1975). Es gab eine Periode des Stillstands vom 5. Februar 1974 (Übersendung des Beklagenschriftsatzes an den Bf.) bis zum 6. Dezember 1974 (mündliche Verhandlung). Der Bf. hatte jedoch am 1. Juli 1974 den Wunsch geäußert, die Verhandlung möge erst am 6. Dezember durchgeführt werden (s.o. Ziff. 21). Unter diesen Umständen kann der erwähnte Zeitraum dem Bundessozialgericht nur zum Teil zugerechnet werden.

(4) Landessozialgericht Berlin (zweites Verfahren)

85. Von den fünf Verfahren, die der Bf. vor den Sozialgerichten durchgeführt hat, ist das zweite Verfahren vor dem Landessozialgericht Berlin das längste und schwierigste. Drei Jahre und zehn Monate liegen zwischen der Zustellung des Urteils des Bundessozialgerichts (16. Mai 1975) und dem 15. März 1979, dem Tag der Zustellung des Urteils des Landessozialgerichts an den Bf.

86. Zwei Ersuchen um Aktenübersendung haben den Gang des Hauptverfahrens unterbrochen: Das erste Ersuchen wurde von der Staatsanwaltschaft beim Kammergericht gestellt, das zweite von der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Berlin (s.o. Ziff. 28 und 31). Die darauf entfallenden Zeiträume

sind gleichwohl verhältnismäßig kurz geblieben: drei Wochen im einen Fall (28. August bis 18. September 1975), vier Monate und zwei Wochen im anderen Fall (29. Juli bis 9. Dezember 1976). Die erwähnten Ersuchen hatten darum auf den Verfahrensablauf keine wesentlichen Auswirkungen.

Was die Ablehnungsanträge des Bf. gegenüber dem Landessozialgericht Berlin betrifft, so hat ihre Zurückweisung eine oft beträchtliche, auf den ersten Blick erstaunliche Zeitspanne gefordert: drei Jahre, vier Monate und drei Wochen (26. Mai 1975 bis 17. Oktober 1978) im Fall des Richters Matczewski, ein Jahr, zehn Monate und zwei Wochen (4. August 1976 bis 20. Juni 1978) im Fall des Richters Brämer, sieben Monate (20. Januar bis 19. August 1977) und drei Wochen (31. Mai bis 20. Juni 1978) im Fall des Senatsvorsitzenden Arndts (s.o. Ziff. 25, 33, 35-37 und 40). Mögen diese Ablehnungsanträge den Gang des Verfahrens auch vielleicht nicht wesentlich verlangsamt haben, so erscheint doch die Zeit, die es kostete, um über sie zu entscheiden, gleichwohl übermäßig.

(5) Bundessozialgericht (zweites Verfahren)

87. Das zweite Verfahren vor dem Bundessozialgericht begann am 25. März 1979 und endete am 17. Dezember 1980, d.h. ein Jahr, acht Monate und drei Wochen später. Drei Stillstand-Perioden verdienen Aufmerksamkeit (s.o. Ziff. 43-44). Die erste geht vom 9. Juli 1979 (Mitteilung einer Erklärung der Barmer Ersatzkasse an die Parteien) bis zum 19. November 1979 (Ersuchen um Vorlage von Unterlagen an das Bezirksamt Charlottenburg), die zweite vom 2. Januar 1980 (Eingang einer Akte vom Landesverwaltungsamt) bis zum 1. April 1980 (Versendung eines Schreibens an den Bf. zur Unterrichtung über den Eingang), die dritte geht vom 9. September 1980 (Übersendung von Unterlagen an die Parteien) bis zum 11. Dezember 1980 (mündliche Verhandlung). Die Regierung hat ihre Stellungnahme auf den Hinweis beschränkt, dass das Bundessozialgericht, soweit es die Übersendung aller Unterlagen angeordnet hat, dies auf Antrag des Bf. getan habe.

88. Für den Gerichtshof reicht die Feststellung aus, dass die fraglichen Zeiträume für sich gesehen nicht unangemessen erscheinen, umso mehr als der längste der Zeiträume weithin den Gerichtsferien entspricht.

(6) Bundesverfassungsgericht

89. Das Bundesverfassungsgericht hat die Sache sehr zügig behandelt: Es brauchte für seine Entscheidung nur sechs Wochen.

c) Gesamtwürdigung

90. Insgesamt hat sich das fragliche Verfahren über fast elf Jahre hingezogen. Unabhängig von dem Betrag der eingeklagten Ansprüche ist eine Zeitspanne von dieser Länge nach den Umständen des Falles anomal, unter Berücksichtigung insbesondere auch der in Angelegenheiten der Sozialversicherung notwendigen besonderen Eile. Zwar teilt sich der geprüfte Zeitraum in sechs Zeitabschnitte entsprechend sechs Verfahren auf und es trifft auch zu, dass die Verantwortlichkeit für ihre Dauer in weitem Umfang bei dem Bf. selbst liegt. Dennoch sind eine Anzahl von Verzögerungen einigen der zustän-

digen Gerichte zuzurechnen, in erster Linie dem Sozialgericht Berlin und dem Landessozialgericht Berlin (zweites Verfahren). Zusammengenommen und verbunden haben diese Verzögerungen dazu geführt, dass die Sache des Bf. nicht, wie dies von Art. 6 Abs. 1 gefordert wird, in angemessener Frist verhandelt wurde. Insoweit liegt daher eine Verletzung vor.

2. *Faires Verfahren vor einem unparteiischen Gericht*

91. Der Bf. macht weiterhin geltend, dass seine Sache nicht „in einem fairen Verfahren“ durch ein „unparteiisches Gericht“ gehört worden sei. Die Richter der zuständigen Sozialgerichte hätten aus politischen Motiven gegen ihn Partei ergriffen, ihre Pflichten verletzt und fehlerhafte Entscheidungen in seinem Fall erlassen.

Die Regierung nimmt zu diesem Vorbringen nicht Stellung.

92. Der Gerichtshof beschränkt sich auf die Feststellung, dass der Bf. nichts vorgetragen hat, was seine Behauptungen stützen könnte.

II. *Zur Anwendung von Art. 50*

93. Art. 50 der Konvention lautet wie folgt:

„Erklärt die Entscheidung des Gerichtshofs, dass eine Entscheidung oder Maßnahme einer gerichtlichen oder sonstigen Behörde eines der Hohen Vertragsschließenden Teile ganz oder teilweise mit den Verpflichtungen aus dieser Konvention in Widerspruch steht, und gestatten die innerstaatlichen Gesetze des erwähnten Hohen Vertragsschließenden Teils nur eine unvollkommene Wiedergutmachung für die Folgen dieser Entscheidung oder Maßnahme, so hat die Entscheidung des Gerichtshofs der verletzten Partei gegebenenfalls eine gerechte Entschädigung zuzubilligen.“

94. In seinem Schriftsatz vom 27. März 1985 (s.o. Ziff. 6) behauptete der Bf. einen „erheblichen Vermögens- und Nichtvermögensschaden“. Mit der Ankündigung, ihn später zu beziffern, führte er die folgenden Schadenselemente auf: Zurückweisung aller seiner Anträge durch die deutschen Richter; schädliche Wirkung der Verfahrensführung auf den Gesundheitszustand seiner Mutter; Verurteilung zur Tragung aller bei den Sozialgerichten angefallenen Kosten; Versuche, ihn in der Ausübung seines Berufs zu behindern; Zeitaufwand im Prozess vor den innerstaatlichen Gerichten zum Nachteil seiner sonstigen Tätigkeit; Schädigung seines Rufes.

In der mündlichen Verhandlung hat sich der Bf. bereit erklärt, schriftlich zur möglichen Anwendung von Art. 50 Stellung zu nehmen und einen „wenig kostspieligen Vergleich“ zu schließen. Einer Aufforderung des Präsidenten, seinen Schriftsatz später einzureichen, hat der Bf. zugestimmt, ist ihr aber nicht nachgekommen.

Die Verfahrensbevollmächtigte der Regierung und der Delegierte der Kommission haben sich zu den Forderungen des Bf. nicht geäußert.

95. Die Verletzung von Art. 6 Abs. 1, die der Gerichtshof festgestellt hat, bezieht sich im Wesentlichen auf einen Zeitabschnitt, als Frau Deumeland noch lebte und die Vertretung ihrer Sache ihrem Sohn anvertraut hatte (s.o. Ziff. 90). Der Bf. hatte zu dieser Zeit nicht den Status einer „verletzten Partei“ i.S.v. Art. 50, obgleich er mit seiner Mutter in einem Haushalt lebte (s.o.

Ziff. 35). Er hat diesen Status jedoch am 8. Dezember 1976 mit dem Tode seiner Mutter, deren Alleinerbe er ist (s.o. Ziff. 35), erlangt.

96. Hinsichtlich des geltend gemachten Vermögensschadens hat der Bf. keine ausreichenden Angaben gemacht. Dementsprechend weist der Gerichtshof den Antrag zurück.

97. Was den behaupteten immateriellen Schaden betrifft, so lässt sich nicht ausschließen, dass Frau Deumeland unter einer gewissen seelischen Anspannung gelitten hat, nachdem die angemessene Frist überschritten war. Selbst unterstellt, dass sie deswegen eine finanzielle Entschädigung erhalten hätte, so sieht der Gerichtshof doch keinen Grund, eine solche Entschädigung dem Bf. zuzubilligen, weil für ihn das vorliegende Urteil per se bereits eine hinreichende gerechte Entschädigung darstellt.

98. Der Bf. hat keine anderen Anträge gestellt, insbesondere nicht für die Verfahrenskosten vor den Konventionsorganen. Im Zusammenhang mit Art. 50 prüft der Gerichtshof indessen nur die Forderungen, die geltend gemacht werden; da eine Frage des *ordre public* nicht berührt ist, prüft er nicht von Amts wegen, ob der Bf. einen sonstigen Schaden erlitten hat (Urteil vom 6. November 1980 im Fall *Sunday Times*, Série A Nr. 38, S. 9, Ziff. 14, EGMR-E 1, 386). Es besteht daher keine Veranlassung, eine Erstattung von Kosten anzuordnen.

Aus diesen Gründen entscheidet der Gerichtshof,

1. mit neun Stimmen gegen acht, dass Art. 6 Abs. 1 im vorliegenden Fall anwendbar ist;
2. mit neun Stimmen gegen acht, dass eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 im Hinblick auf die „angemessene Frist“ vorliegt;
3. einstimmig, dass die vorstehende Entscheidung per se eine hinreichende gerechte Entschädigung i.S.v. Art. 50 darstellt.

Zusammensetzung des Gerichtshofs (Plenum): die Richter Wiarda, *Präsident* (Niederländer), Ryssdal (Norweger), Cremona (Malteser), Thór Vilhjálmsson (Isländer), Ganshof van der Meersch (Belgier), Bindschedler-Robert (Schweizerin), Lagergren (Schwede), Gölcüklü (Türke), Matscher (Österreicher), Pinheiro Farinha (Portugiese), Pettiti (Franzose), Walsh (Ire), Sir Vincent Evans (Brite), Russo (Italiener), Bernhardt (Deutscher), Gersing (Däne), Spielmann (Luxemburger); *Kanzler:* Eissen (Franzose); *Vize-Kanzler:* Petzold (Deutscher)

Sondervoten: Drei. (1) Gemeinsame abweichende Meinung des Richters Ryssdal, der Richterin Bindschedler-Robert, der Richter Lagergren, Matscher, Sir Vincent Evans, Bernhardt und Gersing; (2) Abweichende Meinung des Richters Pinheiro Farinha; (3) Zustimmendes Sondervotum der Richter Pettiti und Russo.